

Sportverein „Grün-Weiß 1928“ e.V. Hausdülmen

Vereinssatzung

§ 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr)

1. Der Verein führt den Namen Sportverein „Grün-Weiß 1928“ e.V. Hausdülmen
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dülmen-Hausdülmen.
3. Der Verein ist den jeweiligen sportlichen Fachverbänden angeschlossen. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein verhält sich politisch und konfessionell neutral.

§ 2 (Vereinszweck)

1. Vereinszweck ist
 - die Pflege und Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung
 - die Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
 - die Ausbildung und der Einsatz von vorgebildeten Übungsleitern.Durch die Förderung des Breiten- und Leistungssports will der Verein zugleich die Gesundheit seiner Mitglieder fördern, das durch den Sport entstehende Gemeinschaftsleben durch weitere Freizeit- und Bildungsangebote ergänzen, um so zur individuellen und gesellschaftlichen Befähigung insbesondere seiner jugendlichen Mitglieder beizutragen.
2. Der Verein „Grün-Weiß 1928“ e.V. Hausdülmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 (Selbstlosigkeit, Mittelverwendung)

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 a des Einkommensteuergesetzes beschließen.

§ 4 (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Die Mitglieder des Sportvereins „Grün-Weiß 1928“ e.V. Hausdülmen können aktive Mitglieder, passive Mitglieder oder Ehrenmitglieder sein.
2. Grundsätzlich kann jede Person dem Verein beitreten. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Nicht voll geschäftsfähige Personen können nur mit schriftlicher Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters in den Verein aufgenommen werden.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, Aufnahme gesuche abzulehnen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann bei ihrer nächsten Einberufung endgültig entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme.
5. Jedes Mitglied unterwirft sich der Vereinssatzung.

§ 5 (Beiträge)

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Über Stundung oder Erlaß des Mitgliedsbeitrages entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich unter Angabe von Gründen zu stellen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 (Ehrenmitgliedschaft)

1. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Über Vorschläge entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 7 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung des Vereins
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft hört jedes Recht dem Verein gegenüber auf.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 8 (Ausschluss eines Mitgliedes)

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden:
 - a) wenn es seinen Mitgliedsbeitrag trotz dreimaliger Mahnung nicht entrichtet,
 - b) wenn es grob gegen die Vereinssatzung verstößt,
 - c) wenn es sich den Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes widersetzt,
 - d) wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder dem Verein finanziellen Schaden zufügt.
2. Dem ausgeschlossenen Mitglied werden die Gründe des Ausschlusses schriftlich mitgeteilt.
3. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, gegen seinen Ausschluss innerhalb von 4 Wochen schriftlich Einspruch zu erheben. Über diesen Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig.

§ 9 (Wahlrecht)

1. Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben in Versammlungen des Vereins das aktive und passive Wahlrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder der Sportjugend haben Wahlrecht im Rahmen der Jugendordnung des Vereins.
3. Die Wahl in den Vorstand setzt das vollendete 18. Lebensjahr und eine mindestens ein Jahr bestehende Mitgliedschaft im Verein voraus.

§ 10 (Organe)

1. Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - A) dem geschäftsführenden Vorstand, dem angehören
 - a) Erster Vorsitzender
 - b) Zweiter Vorsitzender
 - c) Geschäftsführer
 - d) Erster Kassenwart
 - B) dem erweiterten Vorstand, dem angehören:
 - a) der geschäftsführende Vorstand

- b) Schriftführer
 - c) Zweiter Kassenwart
 - d) Sozialwart
 - e) bis zu 5 Beisitzer
 - f) Vorsitzender des Jugendvorstandes oder dessen Stellvertreter
 - g) die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich unter Beachtung der bestehenden Geschäftsordnung. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er tritt nach Bedarf zusammen, in der Regel einmal innerhalb eines Monats.
 4. Der erweiterte Vorstand tritt ebenfalls nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal in drei Monaten.
 5. Der geschäftsführende Vorstand kann zu seinen Sitzungen bei Bedarf weitere Mitglieder des erweiterten Vorstandes hinzuziehen.
 6. Das Rechnungswesen wird jährlich von zwei Kassenprüfern geprüft. Sie sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen und dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.
 7. Die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten werden in einer Abteilungsversammlung von ihren Mitgliedern gewählt.
 8. Über Gründungen und Auflösungen von Abteilungen entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Mitgliederversammlung ist darüber zu berichten.

§ 11 (Vorstandswahlen)

1. Die Vorstandsmitglieder, die in § 10, Abschnitt A und B/a, b, c, d und e aufgeführt sind, werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Für innerhalb der Wahlperiode ausscheidende Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind die nachfolgenden Vorstandsmitglieder in der nächsten jeweils zuständigen Versammlung bis zur turnusmäßigen Vorstandswahl neu zu wählen.
3. Die im § 10 Abschnitt A unter Buchstabe a) und d) benannten Vorstandsmitglieder sind in den Jahren mit ungerader Endziffer, alle weiteren o.a. Vorstandsmitglieder in den Jahren mit gerader Endziffer, für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

§ 12 (Vereinsjugend)

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das 10. Lebensjahr, nicht jedoch das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.
3. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

§ 13 (Sitzungen des Vorstandes)

1. Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 14 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist darüber hinaus auch einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt (§ 37 BGB).
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in der örtlichen Presse (Dülmener Zeitung) einberufen.
3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt.
4. Die Tagesordnung jeder Versammlung ist zu Beginn derselben bekannt zu geben.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 (Beschlüsse der Mitgliederversammlung)

- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Die Änderung der Vereinssatzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 16 Ordnungen

- Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Jugendordnung, die vom Vorstand zu beschließen sind, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 17 (Haftung der Organmitglieder)

- Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 18 (Auflösung des Vereins)

- Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen als gemeinnützig anerkannten anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf diesen über.
- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Dülmen zu, die es ausschließlich im Sinne der Zweckbindung, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 19 (In-Kraft-Treten)

- Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 05. November 2010 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Hausdülmen, den 05. November 2010

Gez. Gerd Schmidt
1. Vorsitzender